



*Absenkung der Betriebsstättenschwelle in Deutschland
durch den BFH*

*Referent
Prof. Dr. Christian Schmidt, wts Nürnberg*



Absenkung der Betriebsstättenschwelle in Deutschland durch den BFH

Betriebsstättenbegriff – innerstaatlich und abkommensrechtlich (gesetzlicher Tatbestand)

§ 12 S. 1 AO	Art. 5 Abs. 1 OECD-MA
Betriebsstätte ist jede feste Geschäftseinrichtung oder Anlage, die der Tätigkeit eines Unternehmens dient.	Im Sinne dieses Abkommens bedeutet der Ausdruck „Betriebsstätte“ eine feste Geschäftseinrichtung, durch die die Tätigkeit eines Unternehmens ganz oder teilweise ausgeübt wird.

Tatbestandsvoraussetzungen nach § 12 S. 1 AO und Art. 5 Abs. 1 OECD-MA

- Vorhandensein einer festen Geschäftseinrichtung
 - Zeitliches Element (Dauerhaftigkeit)
 - Räumliches Element (örtlicher Bezug)
- Verfügungsmacht / Verwurzelung
- Unternehmenstätigkeit



Absenkung der Betriebsstättenschwelle in Deutschland durch den BFH

Auslegung „feste Geschäftseinrichtung“ – zeitliches Element

§ 12 S. 1 AO	Art. 5 Abs. 1 OECD-MA
Örtliche Beziehung muss auf eine gewisse Dauer und Stetigkeit angelegt sein	Geschäftseinrichtung muss dem Unternehmen mit einer gewissen Beständigkeit zu dienen bestimmt sein
Gesetzgeber definiert Zeitraum (6 Monate) nur bzgl. der Montagebetriebsstätte (§ 12 S. 2 Nr. 8 AO)	OECD-MA definiert Zeitraum (12 Monate) nur bzgl. der Montagebetriebsstätte (Art. 5 Abs. 3 OECD-MA)
BFH betrachtet Sechsmonatsfrist nur als Anhaltspunkt	BFH versteht Sechsmonatsfrist auch hier nur als Anhaltspunkt
Finanzverwaltung geht immer von einer auf Dauer angelegten Geschäftseinrichtung aus, wenn diese länger als 6 Monate besteht	Finanzverwaltung legt abkommensrechtlichen Betriebsstättenbegriff analog zum innerstaatlichen aus



Absenkung der Betriebsstättenschwelle in Deutschland durch den BFH

Auslegung „feste Geschäftseinrichtung“ – räumliches Element / örtlicher Bezug (1/2)

- Auslegung nach innerstaatlichem Recht (§ 12 S. 1 AO) und Abkommensrecht (Art 5 Abs. 1 OECD-MA) identisch.
- Der BFH verlangt, dass die Geschäftseinrichtung oder Anlage eine **feste Beziehung zur Erdoberfläche** aufweist. Hierfür ist jedoch **keine Sichtbarkeit** an der Erdoberfläche Voraussetzung (sog. **Pipeline-Urteil** des BFH vom 30.10.1996 II R 12/92, BStBl. II 1997, 12).
- Auch nach Auffassung der deutschen **Finanzverwaltung** ist eine **feste Verbindung mit der Erdoberfläche oder ihre Sichtbarkeit nicht erforderlich**. Es reicht, wenn sich die Einrichtung für eine gewisse Zeit – auch nur wenige Stunden in regelmäßigen Abständen – an derselben Stelle befindet. Beispiel: Täglich oder wöchentlich auf- und abgebauter Marktstand.
- Aber das Unterhalten **eines Verkaufsstandes** für eine Dauer von vier Wochen auf einem einmal jährlich stattfindenden Weihnachtsmarkt begründet keine Betriebsstätte (BFH v. 17.9.2003, I R 12/02, BStBl. II 2004, 396). Anders aber die OECD-Auffassung (vgl. OECD-MK zu Art. 5 Tz. 28).



Absenkung der Betriebsstättenschwelle in Deutschland durch den BFH

Auslegung „feste Geschäftseinrichtung“ – räumliches Element / örtlicher Bezug (2/2)

Weitere **Beispiele**, bei denen eine Betriebsstätte durch den BFH bejaht wurde:

- **Messstation** (BFH v. 16.2.2009, I R 56/08, BStBl. II 2010, 492)
- **Wechselnde Räume innerhalb eines Gebäudes** (BFH v. 3.2.1993, I R 8081/91, BStBl. II 1993, 462 und BFH v. 14.7.2004, I R 106/03, BFH/NV 2005, 154)
- **Schließfach** zur Aufbewahrung von Werkzeugen eines Flugzeugingenieurs (BFH v. 9.1.2019, I B 138/17, IStR 2019, 553)
- **Kleiderspind in einem Gemeinschaftsraum** (BFH v. 7.6.2023, I R 47/20, DStR 2023, 1923)

Spannend für die Praxis folgender Fall:

- Kann auch ein **Schreibtisch-Container** im Rahmen eines Room bzw. Desk Sharing bei einer Taxi-Zentrale (Genossenschaft) eine feste Einrichtung darstellen? Bejahend FG Baden-Württemberg, Urteil v. 14.10.2021, 3 K 589/19, EFG 2022, 88; Revision beim BFH unter Az. I R 47/21.



Absenkung der Betriebsstättenschwelle in Deutschland durch den BFH

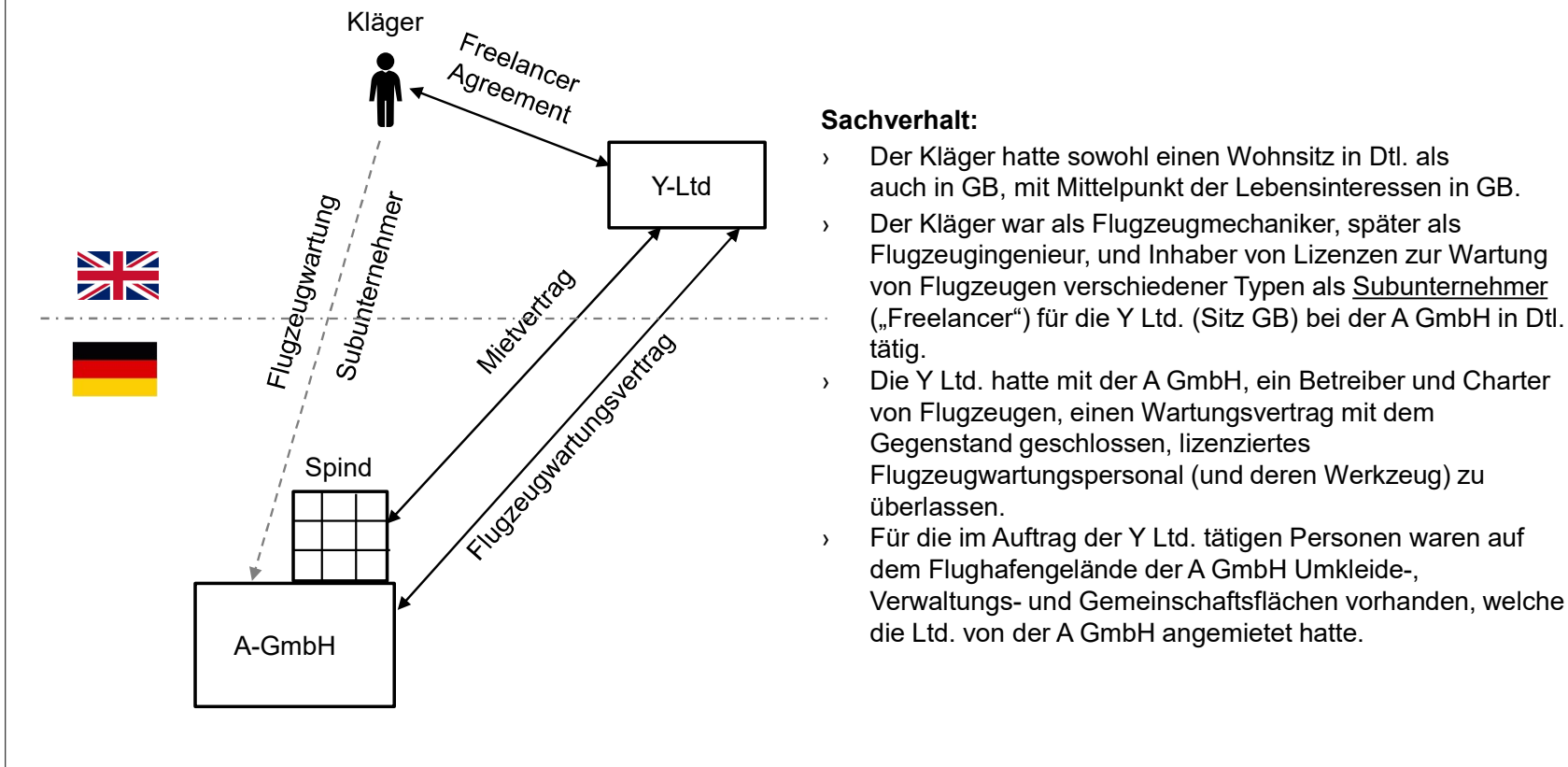
„Unechte Dienstleistungsbetriebsstätte“

- **OECD** seit 2003 („Painter Example“): Durch bloße vertragsbedingte Anwesenheit des Leistungserbringers am Tätigkeitsort kann beim Kunden eine Betriebsstätte entstehen. Verfügungsmacht wird über den Werk- bzw. Dienstvertrag mit Kunden hergestellt (Tz. 4.5 OECD-MK zu Art.5 OECD-MA seit Update 2003).
- **Finanzverwaltung** „Bemerkung“ in Tz. 45.8 OECD-MK zu Art. 5 OECD-MA im Update 2008, dass Deutschland der OECD-Auffassung nicht folgt.
- Auffassung des **BFH** entsprach bisher der Auffassung der Finanzverwaltung (vgl. hierzu das **BFH-Urteil v. 4.6.2008, I R 30/07**, BStBl. II 2008, 922; so ausdrücklich Gosch in BFH-PR 2008, 524).
- Im Sachverhalt des Urteils war eine niederländische Kapitalgesellschaft (BV) mit Reinigungsarbeiten auf einem deutschen Nato-Flughafen betraut. Es waren keine Räumlichkeiten auf dem Flughafengelände an die BV vermietet. Die NATO stellte jedoch dem Reinigungspersonal einen Aufenthaltsraum mit Telefon und Faxanschluss sowie einer Kücheneinrichtung, verschließbaren Schränken und Duschvorrichtungen zur Verfügung. Der Aufenthaltsraum wurde als Umkleide- und Pausenraum genutzt. Für diesen Gebäudeteil erhielt jeder Mitarbeiter einen Schlüssel.
- Da sich die Verfügungsmacht nicht auf die geschuldete, konkrete unternehmerische Tätigkeit, die Reinigungstätigkeit, sondern „nur“ auf Räume bezog, die den Kleiderwechsel und Pausen dienten, verneinte der BFH eine Betriebsstätte der BV.
- Durch das Spind-Urteil des **BFH v. 7.6.2023 (I R 47/20, DStR 2023, 1923)** stellt sich die Frage, ob sich die Rechtsprechung jetzt aber der OECD-Auffassung annähern will.

Absenkung der Betriebsstättenschwelle in Deutschland durch den BFH

Fortentwicklung der Rechtsprechung bezüglich Verfügungsmacht?

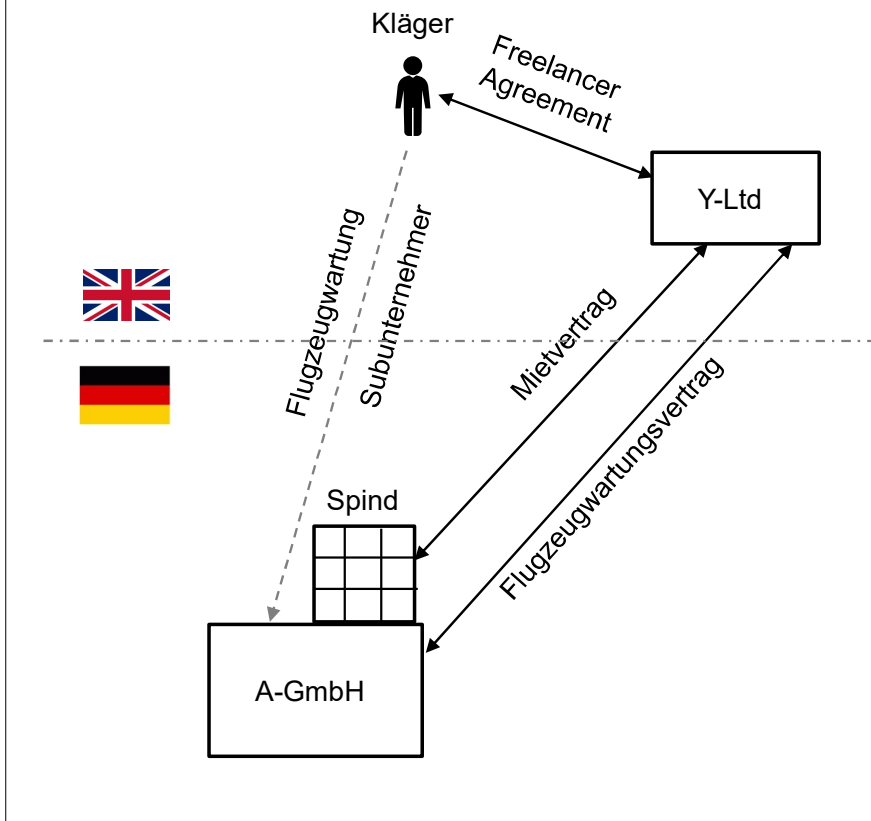
BFH v. 07.06.2023 (I R 47/20)



Absenkung der Betriebsstättenschwelle in Deutschland durch den BFH

Fortentwicklung der Rechtsprechung bezüglich Verfügungsmacht?

BFH v. 07.06.2023 (I R 47/20)



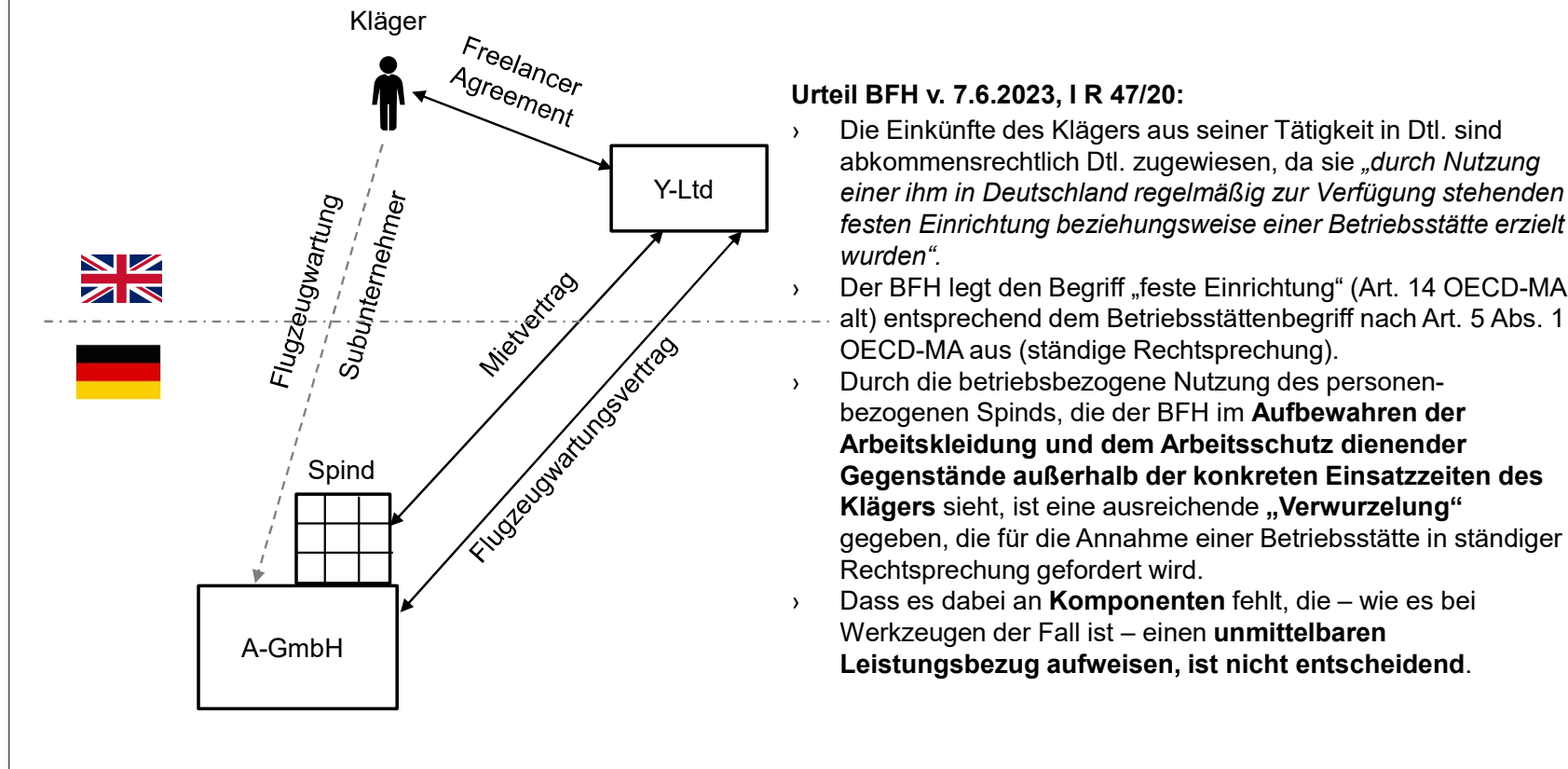
Sachverhalt (Fortsetzung):

- › Die Mitarbeiter hatten u.a. einen verschließbaren **Spind**, um ihre Kleidung aufzubewahren; auf der Spindtür war ein **Schild mit dem jeweiligen Namen** des Mitarbeiters und der Y Ltd. angebracht.
- › In einem weiteren Raum hatte jede für die Y Ltd. tätige Person ein mit ihrem Namen und dem Namen der Y Ltd. beschriftetes **Schließfach**, in dem sie **persönliche Gegenstände** wie Handy, Schlüssel, Geld u.ä. aufbewahren konnte.
- › Am Eingang des Gebäudes bestand eine **Sicherheitskontrolle**; anschließend konnte man sich in dem Gebäude frei bewegen.
- › Das für die Durchführung seiner Tätigkeit erforderliche **Werkzeug führte der Kläger in einer großen Kiste aus Sicherheitsgründen mit sich**; es war weder im Spind noch im Schließfach untergebracht. Im Unterschied zum Sachverhalt des BFH-Urteils v. 9.1.2019, I B 138/17 (ebenfalls Flugzeugwartung).

Absenkung der Betriebsstättenschwelle in Deutschland durch den BFH

Fortentwicklung der Rechtsprechung bezüglich Verfügungsmacht?

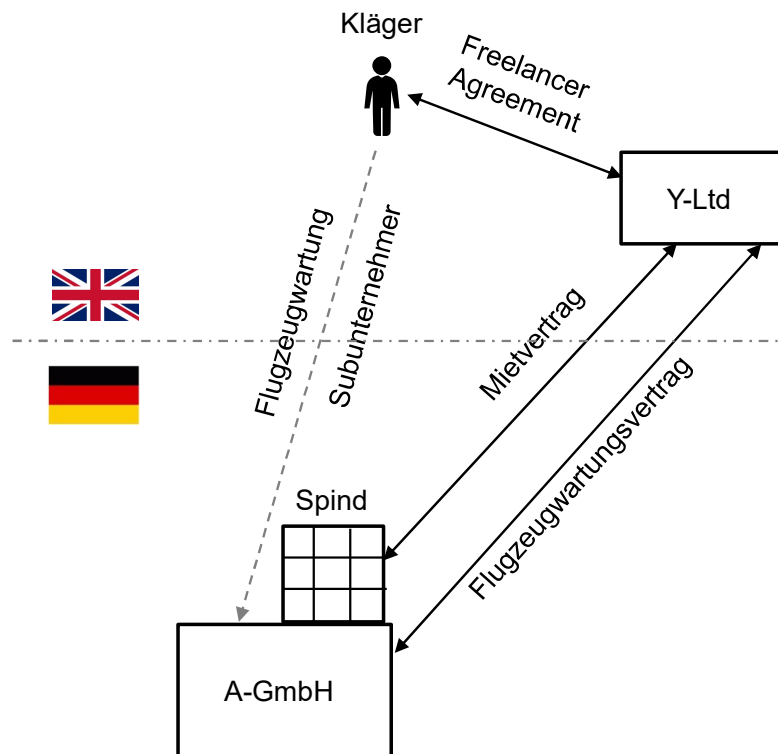
BFH v. 07.06.2023 (I R 47/20)



Absenkung der Betriebsstättenschwelle in Deutschland durch den BFH

Fortentwicklung der Rechtsprechung bezüglich Verfügungsmacht?

BFH v. 07.06.2023 (I R 47/20)



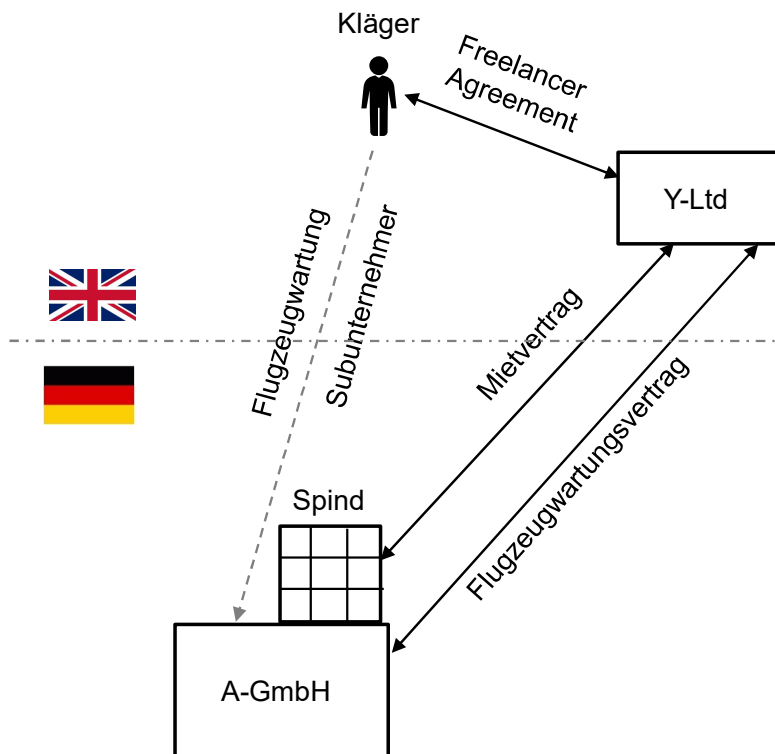
Urteil BFH v. 7.6.2023, I R 47/20 (Fortsetzung):

- › Im Rahmen einer „**Gesamtwürdigung**“ berücksichtigte der BFH aber, dass zumindest die **Möglichkeit bestanden hat, die persönliche Werkzeugkiste im Hangar zu deponieren** (Größe von Spind und Schließfach waren nicht ausreichend).
- › Zu beachten ist, dass der Mietvertrag bezüglich Spind und Schließfach zwischen der A GmbH und der Y Ltd geschlossen wurde. Damit lag zunächst nur eine Verfügungsmacht der Y Ltd. bezüglich dieser Einrichtungen vor.
- › Der BFH hat es aber als ausreichend angesehen, dass die **Verfügungsmacht mittelbar bestand und in Kombination mit dem Freelancer-Vertrag** auch eine Verfügungsmacht für den Kläger angenommen.
- › Er hielt es nicht für schädlich, dass diese abgeleitete Verfügungsmacht keine alleinige war und entzogen hätte werden können.

Absenkung der Betriebsstättenschwelle in Deutschland durch den BFH

Fortentwicklung der Rechtsprechung bezüglich Verfügungsmacht?

BFH v. 07.06.2023 (I R 47/20)



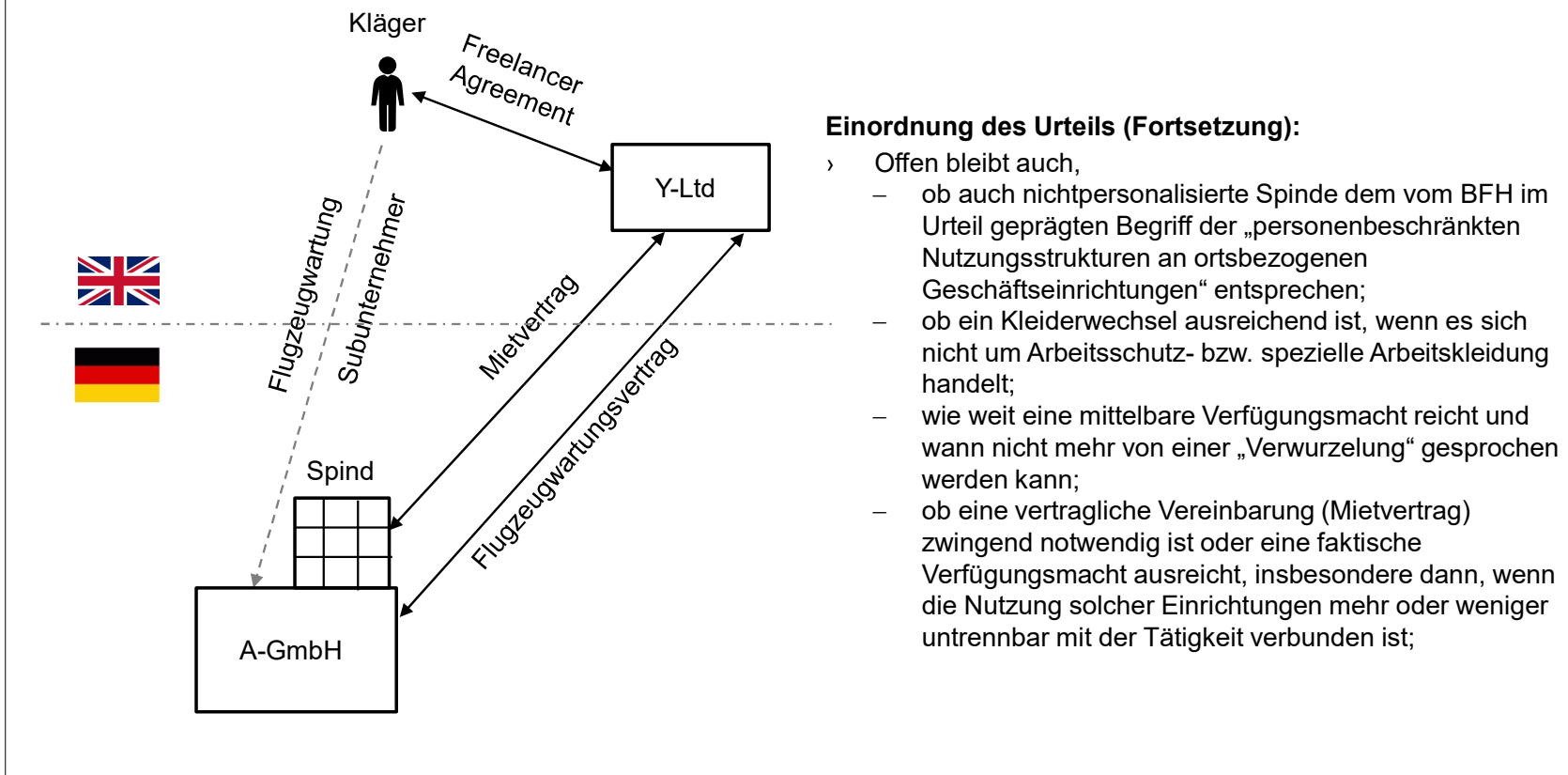
Einordnung des Urteils:

- › Im Ergebnis bleibt aber der BFH insofern bei seiner bisherigen Rechtsprechung, die eine „Verwurzelung“ am Tätigkeitsort verlangt und dabei die bloße physische Präsenz von Personal, wie dies bei einer „unechten Dienstleistungsbetriebsstätte“ der Fall ist, nicht genügt.
- › Die restriktive Auffassung der OFD Karlsruhe (OFD Karlsruhe, VfG. v. 16.9.2014, S 130.1/316-St 222, BeckVerw. 312818), wonach ein fest zugewiesener Schreibtisch in einem Großraumbüro keine Betriebsstätte begründen soll, ist durch die BFH-Entscheidung überholt.
- › Fraglich bleibt aber, ob sich der BFH mit diesem Urteil der OECD-Auffassung etwas angenähert und die Anforderung an das Vorliegen einer Betriebsstätte im Vergleich zum Urteil v. 4.6.2008 (I R 30/07; zweites Nato-Flughafen-Urteil) abgesenkt hat (so Staudler, IStR 2023, 659 ff. (662)).

Absenkung der Betriebsstättenschwelle in Deutschland durch den BFH

Fortentwicklung der Rechtsprechung bezüglich Verfügungsmacht?

BFH v. 07.06.2023 (I R 47/20)



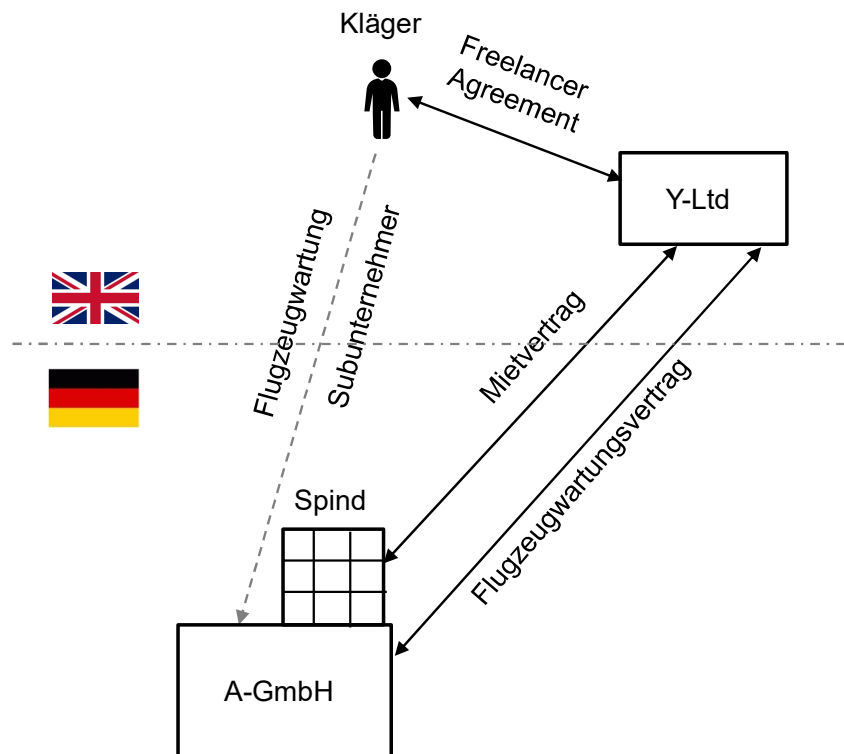
Einordnung des Urteils (Fortsetzung):

- › Offen bleibt auch,
 - ob auch nichtpersonalisierte Spinde dem vom BFH im Urteil geprägten Begriff der „personenbeschränkten Nutzungsstrukturen an ortsbezogenen Geschäftseinrichtungen“ entsprechen;
 - ob ein Kleiderwechsel ausreichend ist, wenn es sich nicht um Arbeitsschutz- bzw. spezielle Arbeitskleidung handelt;
 - wie weit eine mittelbare Verfügungsmacht reicht und wann nicht mehr von einer „Verwurzelung“ gesprochen werden kann;
 - ob eine vertragliche Vereinbarung (Mietvertrag) zwingend notwendig ist oder eine faktische Verfügungsmacht ausreicht, insbesondere dann, wenn die Nutzung solcher Einrichtungen mehr oder weniger untrennbar mit der Tätigkeit verbunden ist;

Absenkung der Betriebsstättenschwelle in Deutschland durch den BFH

Fortentwicklung der Rechtsprechung bezüglich Verfügungsmacht?

BFH v. 07.06.2023 (I R 47/20)



Einordnung des Urteils (Fortsetzung):

- › Offen bleibt auch,
 - welche Auswirkung die Entscheidung auf Unternehmen hat, die **eigene (angestellte) Mitarbeiter** in Dtl. einsetzen und Spinde bzw. Schließfächer beim Kunden oder in einer Tochtergesellschaft nutzen können;
 - ob nicht doch auch ein vom Arbeitgeber zur Verfügung gestelltes **Notebook ausreichend** ist, um in einem Homeoffice des Arbeitnehmers eine Betriebsstätte zu begründen, nachdem „nur“ die Verfügungsmacht über Spind und Schließfach, nicht aber den Raum, in denen sie sich befanden, angesprochen war (vgl. Junkers, IStR 2024, 57 ff.);
 - **wieviel Gewinn** nach der Betriebsstättengewinnaufteilungsverordnung (BsGaV) einer solchen Betriebsstätte zuzuordnen wäre (vgl. Junkers, IStR 2024, 57 ff.);
 - Unterschiedliche **Interpretation des Urteils** aus Sicht der Beratung, Verwaltung und Rechtsprechung (vgl. Ubg 2023 591 ff. (596 ff.).



Absenkung der Betriebsstättenschwelle in Deutschland durch den BFH

Kann ein Homeoffice eine feste Geschäftseinrichtung darstellen? (1/2)

OECD-Auffassung:

- Nach Tz. 51 und 52 des OECD-MK 2017 zu Art. 5 kann das Homeoffice eines Mitarbeiters eine Betriebsstätte begründen (vgl. auch die OECD-Diskussionsentwürfe vom 12.10.2011 und 19.10.2012).
- Voraussetzung ist, dass das Homeoffice
 - regelmäßig und über einen längeren Zeitraum zur Ausübung betrieblicher Tätigkeiten genutzt wird und
 - die Nutzung durch betriebliche Gründe des Unternehmens veranlasst ist, z.B. weil dem Mitarbeiter kein Büro zur Verfügung gestellt wird, obwohl dies zur Ausübung seiner Tätigkeit erforderlich wäre.
 - Für den Fall, dass dem Mitarbeiter ein Büro zur Verfügung gestellt ist und dieser von zuhause aus arbeitet, soll dies jedoch nicht gelten.

BFH-Rechtsprechung

In bisher zwei Entscheidungen hat der BFH die berufliche Nutzung einer Privatwohnung (Homeoffice) nicht als feste Geschäftseinrichtung des Arbeitgebers und damit Betriebsstätte anerkannt (BFH v. 23.05.2002, III R 8/00, BStBl. 2002, 512 und BFH v. 10.11.1998, I B 80/97, BFH/NV 1999, 665).



Absenkung der Betriebsstättenschwelle in Deutschland durch den BFH

Kann ein Homeoffice eine feste Geschäftseinrichtung darstellen? (2/2)

Finanzverwaltung (Deutschland) (Tz. 4. AEAO zu § 12 AO):

- Durch ein Homeoffice erfolgt regelmäßig keine Betriebsstättenbegründung.
- Gestaltungen - wie Übernahme von Kosten oder Abschluss eines Mietvertrags zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber – oder der Fall, dass dem Arbeitnehmer kein anderer Arbeitsplatz durch den Arbeitgeber zur Verfügung gestellt wird, ändern daran nichts.
- Ausnahme nur, wenn bei Abschluss eines Mietvertrages der Arbeitgeber tatsächlich befugt ist, die Räume anderweitig zu nutzen (etwa durch ein Recht zum Entsenden anderer Arbeitnehmer in die Räume) oder wenn er das Recht hat, die Räume zu betreten auch außerhalb von Prüfungen zur Arbeitssicherheit.

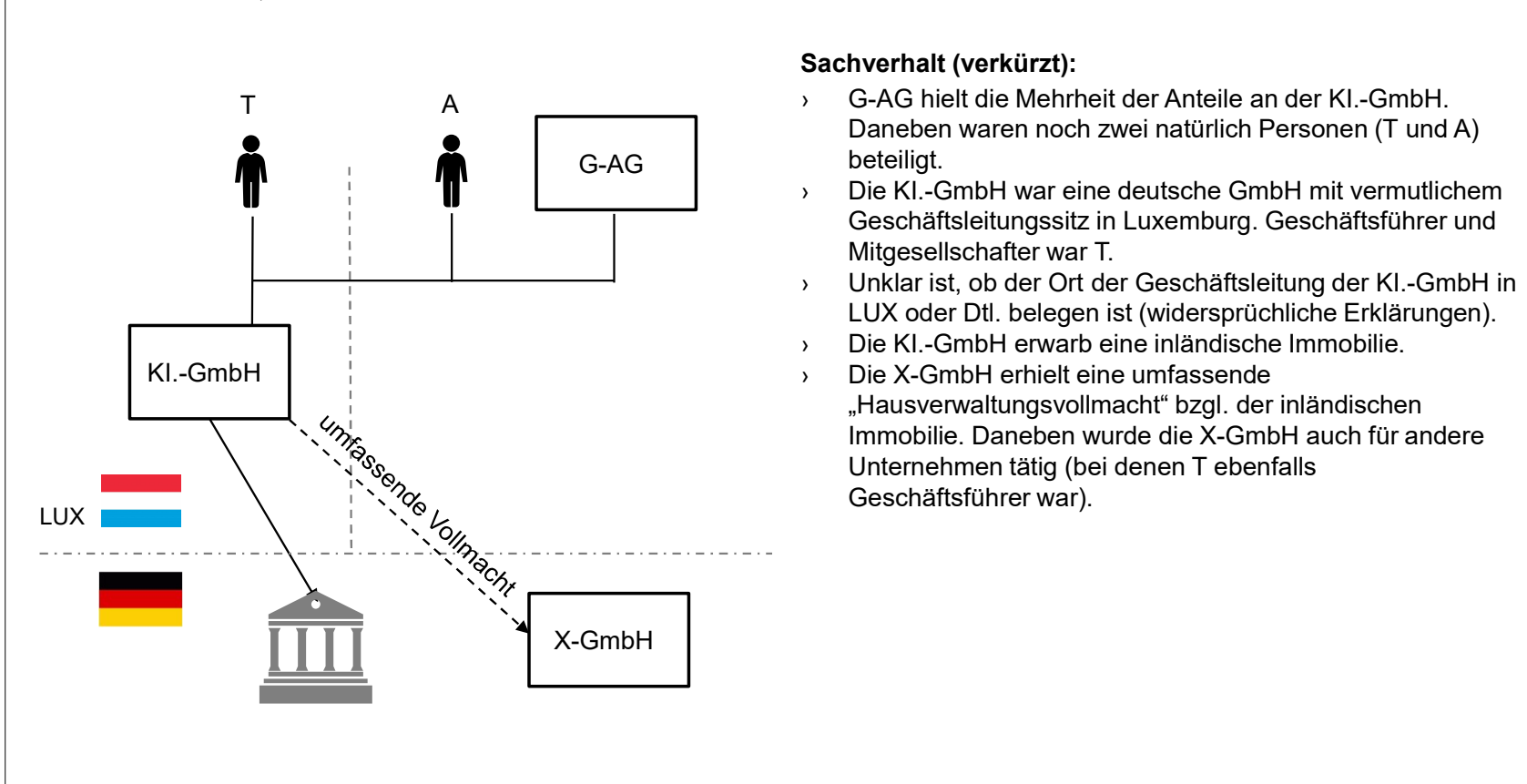
Praxis in anderen Ländern:

- Extensive Auslegung der OECD-Auffassung. Nicht entscheidend ist, ob die Gründe betrieblicher Natur (Unternehmen) oder privater Natur (Interesse des Arbeitnehmers) sind (vgl. hierzu die Umfrage von Bierbaum bezüglich EU-Länder und Großbritannien, DStR 2022, 2079 ff.).
- Doppelbesteuerung im Outbound-Fall (ausländischer Arbeitnehmer)

Absenkung der Betriebsstättenchwelle in Deutschland durch den BFH

Betriebsstättenbegründung durch umfassende Vollmacht

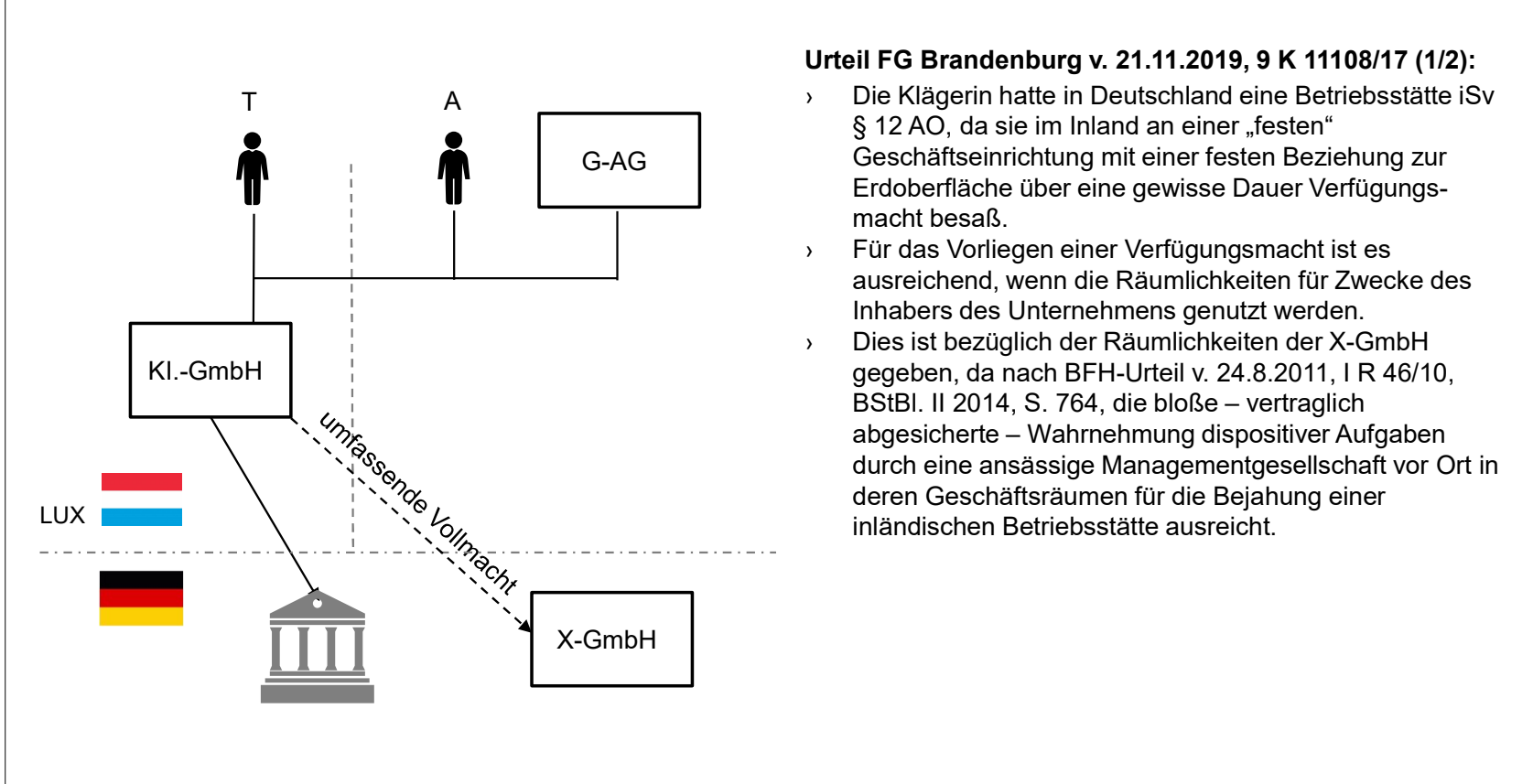
BFH v. 23.03.2022, III R 35/20



Absenkung der Betriebsstättenchwelle in Deutschland durch den BFH

Betriebsstättenbegründung durch umfassende Vollmacht

BFH v. 23.03.2022, III R 35/20



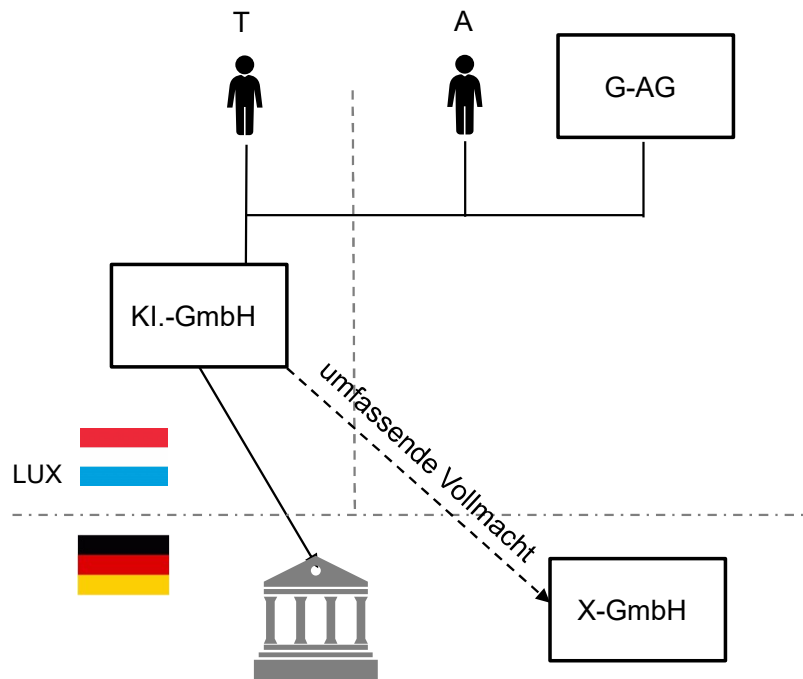
Urteil FG Brandenburg v. 21.11.2019, 9 K 11108/17 (1/2):

- › Die Klägerin hatte in Deutschland eine Betriebsstätte iSv § 12 AO, da sie im Inland an einer „festen“ Geschäftseinrichtung mit einer festen Beziehung zur Erdoberfläche über eine gewisse Dauer Verfügungsmacht besaß.
- › Für das Vorliegen einer Verfügungsmacht ist es ausreichend, wenn die Räumlichkeiten für Zwecke des Inhabers des Unternehmens genutzt werden.
- › Dies ist bezüglich der Räumlichkeiten der X-GmbH gegeben, da nach BFH-Urteil v. 24.8.2011, I R 46/10, BStBl. II 2014, S. 764, die bloße – vertraglich abgesicherte – Wahrnehmung dispositiver Aufgaben durch eine ansässige Managementgesellschaft vor Ort in deren Geschäftsräumen für die Bejahung einer inländischen Betriebsstätte ausreicht.

Absenkung der Betriebsstättenchwelle in Deutschland durch den BFH

Betriebsstättenbegründung durch umfassende Vollmacht

BFH v. 23.03.2022, III R 35/20



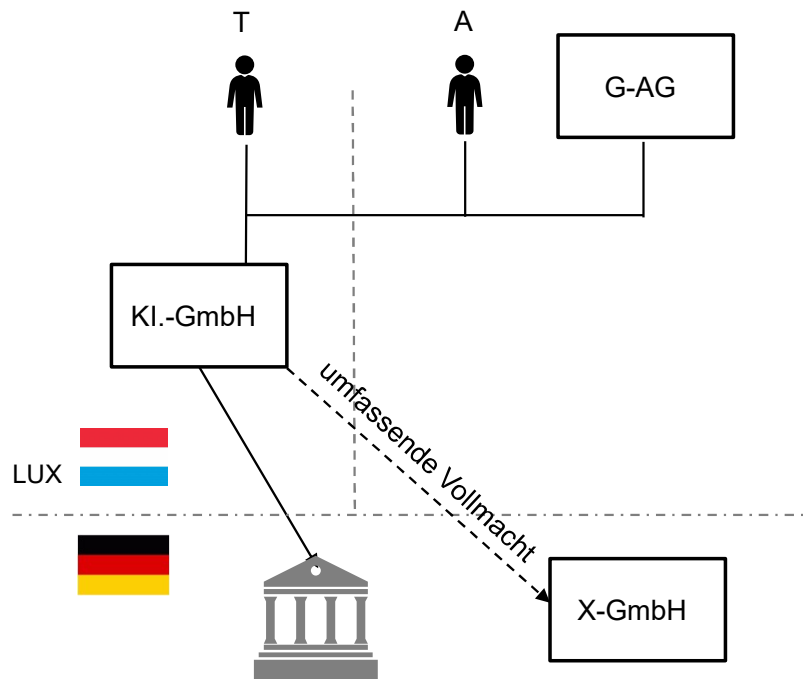
Urteil FG Brandenburg v. 21.11.2019, 9 K 11108/17 (2/2):

- › Nach dem BFH-Urteil I R 46/10 ist es nicht erforderlich, dass der Stpfl. im Quellenstaat über eigenes Personal verfügt und ein vertraglich eingeräumtes Nutzungsrecht an Räumlichkeiten hat.
- › Der BFH bejahte auch in diesem Fall das Vorliegen einer Betriebsstätte. Aufgrund der permanenten Überwachung der Tätigkeit der Managementgesellschaft durch den Stpfl. über einen längeren Zeitraum sei von dessen ausreichender „Verwurzelung“ (= nicht nur vorübergehende Verfügungsmacht über die Geschäftseinrichtung der Managementgesellschaft) im Quellenstaat auszugehen.
- › Das FG Brandenburg bejahte deshalb im vorliegenden Fall eine solche Verfügungsmachtvermittelnde Überwachung, weil die KI.-GmbH die Tätigkeit der X-GmbH vor Ort lfd. überwachen konnte (z.B. durch telefonische und schriftliche Kommunikation mit dem Gf. und seinen Mitarbeitern).

Absenkung der Betriebsstättenchwelle in Deutschland durch den BFH

Betriebsstättenbegründung durch umfassende Vollmacht

BFH v. 23.03.2022, III R 35/20



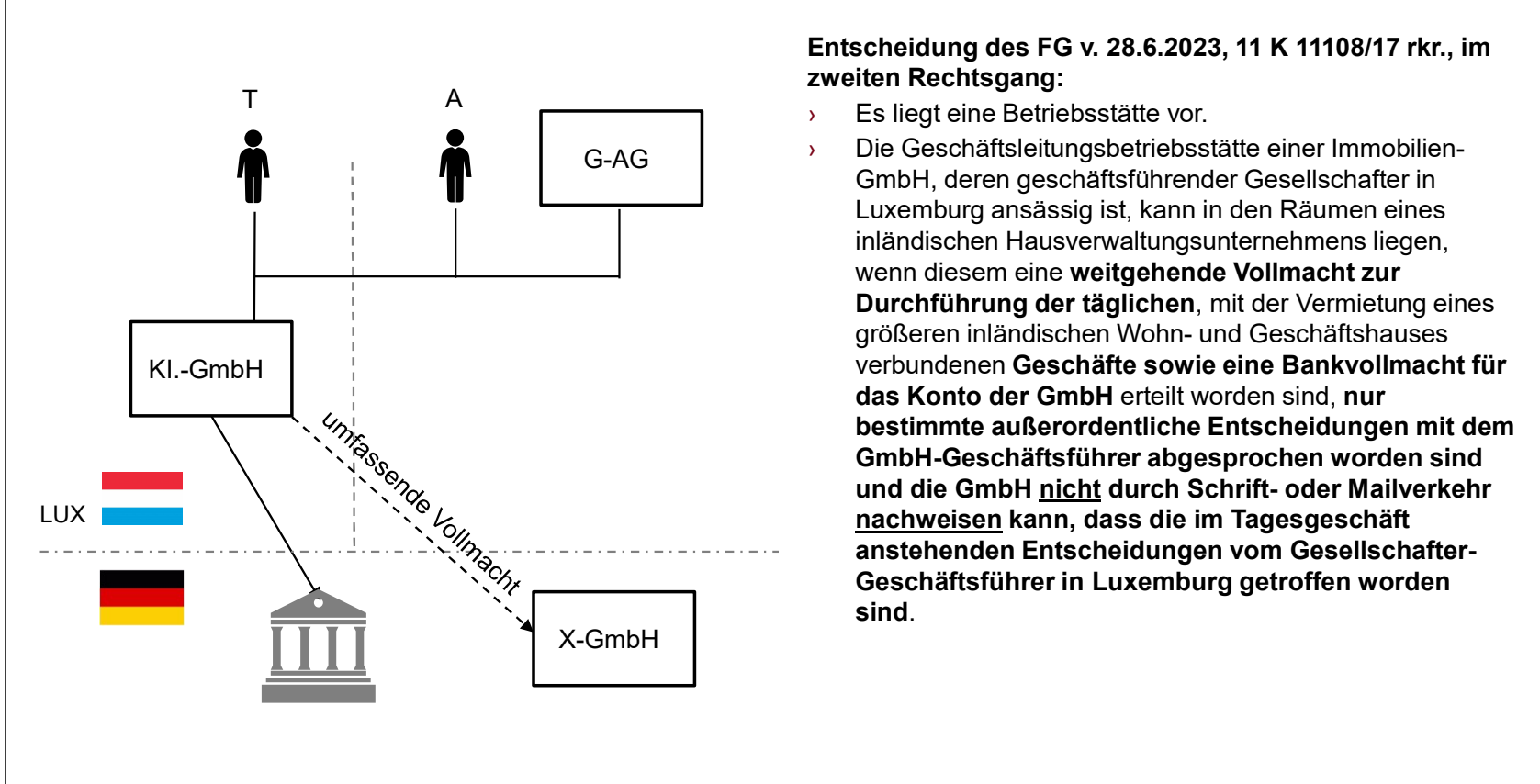
Entscheidung des BFH vom 23.3.2022:

- › Es kann nicht abschließend beurteilt werden, ob die KI.-GmbH eine Betriebsstätte aufgrund nachstehender Grundsätze in Deutschland hat; Zurückverweisung an das FG zur weiteren Sachverhaltsaufklärung.
- › Eine **Betriebsstätte in der Betriebsstätte eines Dritten** kann nur begründet werden, „wenn der Unternehmer rechtlich befugt ist, die Einrichtung oder Anlagen nach den Bedürfnissen seines Unternehmens zu nutzen und wenn er eigene Arbeitnehmer beschäftigt oder ihm überlassene, seinen Weisungen unterliegende Arbeitnehmer oder Subunternehmer dort tätig werden.“
- › „Unter Umständen kann auch die **Beauftragung einer Management- oder Betriebsführungsgesellschaft ohne Verfügungsrecht** über deren Räumlichkeiten eine Betriebsstätte des beauftragenden Unternehmens begründet werden, wenn die Gesellschaft aufgrund des zur Verfügung gestellten ‚sachlichen und personellen Organismus‘ in der Lage ist, ihrer unternehmerischen Tätigkeit ‚operativ‘ nachzugehen ... Eine eigene unternehmerische Tätigkeit kann beispielsweise dann angenommen werden, wenn aufgrund der Personenidentität der Leitungsorgane eine fortlaufende nachhaltige Überwachung ermöglicht wird.“

Absenkung der Betriebsstättenchwelle in Deutschland durch den BFH

Betriebsstättenbegründung durch umfassende Vollmacht

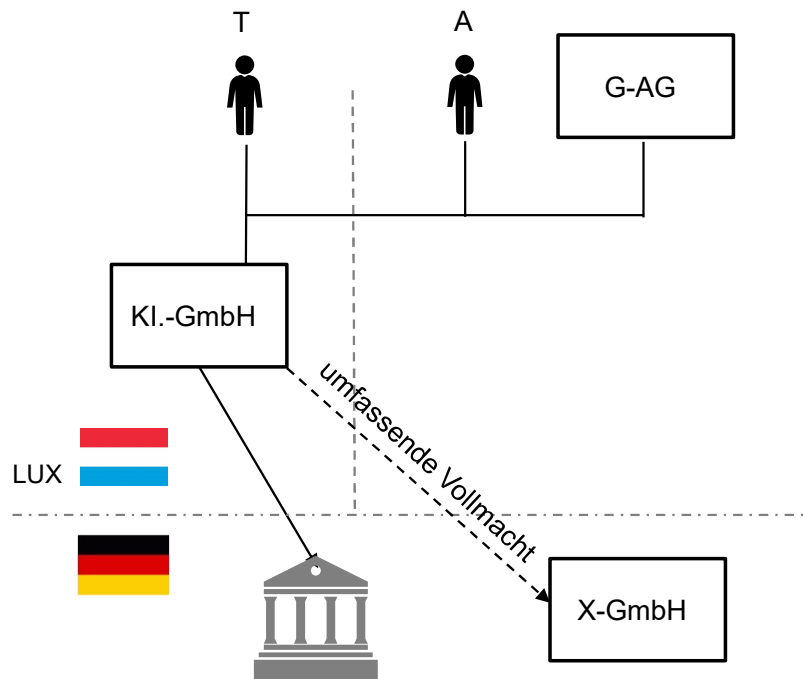
BFH v. 23.03.2022, III R 35/20



Absenkung der Betriebsstättenchwelle in Deutschland durch den BFH

Betriebsstättenbegründung durch umfassende Vollmacht

BFH v. 23.03.2022, III R 35/20



Beraterhinweis:

- › Die Mitnutzung von Räumen kann für eine Betriebsstättenbegründung ausreichend sein. Entsprechendes gilt für eine sog. „**Totaldelegation**“; sie kann zu einer BS-Begründung des Auftraggebers in der festen Einrichtung des Auftragnehmers führen.
- › Voraussetzung ist aber, dass eine „Verwurzelung“ des Auftraggebers in den Räumen des Auftragnehmers vorliegt. Dies kann durch **Überwachungsmaßnahmen** des Auftraggebers, die **nachgewiesenermaßen** nachhaltig in den Räumen des Auftragnehmers stattfinden müssen (im Urteil III R 35/20 konnte die Finanzverwaltung den Nachweis nicht führen), oder durch eine **Identität der Leitungsorgane** erfüllt sein.
- › **Alternativ** ist es möglich, dass der Auftragnehmer eine **Geschäftsleitungsbetriebsstätte** begründet wird. Dies ist v. a. bei Dienstleistungsverträgen bei Portfolio- und Asset- Management denkbar.
- › **Es ist deshalb erforderlich, zum einen den Umfang der Bevollmächtigung stets genau zu prüfen und zum anderen die tatsächliche Handhabung zu dokumentieren, wenn auch vom Auftraggeber im Tagesgeschäft anstehende Entscheidungen mitgetroffen wurden.**



Absenkung der Betriebsstättenschwelle in Deutschland durch den BFH

Ausblick

- Insbesondere im **Outboundfall** stellen sich **erhebliche Doppelbesteuerungsprobleme** durch die restriktive Haltung der deutschen Finanzverwaltung und Rechtsprechung, welche von der inzwischen vertretenen OECD-Auffassung und der Praxis anderer Staaten abweicht.
- Insbesondere die lohnsteuerlichen Doppelbesteuerungsprobleme bei Fällen der unechten Dienstleistungsbetriebsstätte können existenzgefährdend sein.
- Ein Absenken der Betriebsstättenschwelle wie im Spind-Urteil des BFH stellt die Unternehmen vor gravierende Nachweispflichten auch im Hinblick auf die Gewinnaufteilung und Verrechnungspreisermittlung.
- **Erneute Einberufung einer Bund-Länder-Arbeitsgruppe in 2023.** Wesentliches Thema auch "Mobiles Arbeiten" und "unechte Dienstleistungsbetriebsstätte".
- Lösungen schwierig, da bei Änderung von § 12 AO auch reine Inlandsfälle betroffen sind und damit gewerbsteuerliche Auswirkungen bestehen (Zerlegung des Gewerbesteuermessbetrags nach Lohnsumme gem. § 28 Abs. 1 GewStG).
- Warten auf **EU- oder OECD-Lösung** beim Thema mobiles Arbeiten (vgl. hierzu etwa die Initiativstellungnahme der „Fachgruppe Wirtschafts- und Währungsunion, wirtschaftlicher und sozialer Zusammenhalt“ zur „Besteuerung grenzüberschreitend tätiger Telearbeiter und ihrer Arbeitgeber“). Die Fachgruppe fordert ausdrücklich neue Regelungen, die leicht einzuhalten sind. Gefordert werden u.a. Bagatellregelungen und ein Single Point of Contact für die Administrierung und Vermeidung von Doppelbesteuerungen (abrufbar unter <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/?uri=CELLAR:90185fcb-ff91-11ec-b94a-01aa75ed71a1>).
- Allerdings in Einzelfällen bereits **Bagatellregelungen zum mobilen Arbeiten in deutschen DBA** (vgl. die Änderungsprotokolle DBA Österreich v. 21.8.2023 und DBA Luxemburg v. 6.7.2023, jeweils anzuwenden seit 1.1.2024).
- Von erheblicher praktischer Bedeutung ist aber auch die Absenkung der Betriebsstättenschwelle durch die OECD und dem BEPS-MLI, wonach nunmehr alle **Ausnahmetatbestände in Art. 5 Abs. 4 OECD-MA** unter dem Vorbehalt stehen, dass die jeweilige Tätigkeit „*vorbereitender Art ist oder eine Hilfstätigkeit darstellt.*“. Hier darf man gespannt sein, wie sich die Rechtsprechungen in den jeweiligen Ländern entwickelt. **Achtung im Fall von Lagern, Showrooms etc.**



Prof. Dr. Christian Schmidt

Steuerberater und Of Counsel
„Corporate Tax / International Tax“, WTS Nürnberg

Ausbildung

- › Dipl.-Kfm. und Dipl.-Ing. (FH)
- › Steuerberater und Fachberater für Internationales Steuerrecht

Beruflicher Werdegang

- › seit April 2020 Of Counsel bei der WTS, Bereich Corporate Tax / International Tax
- › 6 Jahre bei PwC, Leiter Internationales Steuerrecht Mittelstand
- › 5 Jahre bei Deloitte, Leiter IStR Familienunternehmen und Niederlassungsleiter
- › 8 Jahre bei Rödl & Partner, Leiter Internationales Steuerrecht

Schwerpunkte

- › Beratung international tätiger Unternehmen (insbesondere Familienunternehmen)
- › Steuerliche Gestaltungsberatung bei der Rechtsformwahl und Finanzierung
- › DBA- und Außensteuerrecht, Europarecht
- › Wegzug von Gesellschaften und natürlichen Personen

Kammertätigkeit

- › Mitglied im DACH-Ausschuss und im Ausschuss 50 (IStR) bei der BStBK
- › Mitglied Vorstand StBK Nürnberg



WTS Wirtschaftstreuhand GmbH
Dr.-Gustav-Heinemann-Str. 57
90482 Nürnberg

Tel.: +49 (0) 911 2479455-111
Mobil: +49 (0) 170 226188
E-Mail: christian.schmidt@wts.de